

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80 Z.6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (2. Umlagenordnungs-Novelle 2012):

1. In § 5 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 6a eingefügt:

- „(6a) Erfolgt die Bescheiderlassung nach dem 31. Mai des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, so sind Rückzahlungen von Guthaben an das Kammermitglied bzw. Nachzahlungen des Mitglieds innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.“

2. § 6 Absatz 1 erster Satz wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können auf Antrag für die Dauer
- a) des Präsenzdienstes,
 - b) des Zivildienstes,
 - c) des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes,
 - d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
 - e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit
- ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.“

3. § 6 Absatz 2 lit. c) wird wie folgt geändert:

- „c) die Geburt des Kindes, der Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz“

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt abgeändert:

„(3) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können ferner auf Antrag bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.“

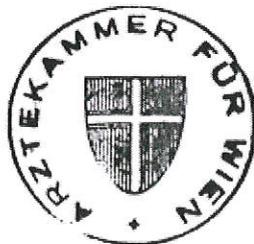
5. Nach § 6 Absatz 3 wird ein zusätzlicher Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 entfällt auch die Verpflichtung zur Entrichtung einer Mindestkammerumlage.“

6. Nach § 9 wird ein neuer § 10 neu eingefügt:

§ 10 Inkrafttretensbestimmung der 2. Umlagenordnungs-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2013 treten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 6a sowie 6 Absatz 1 bis 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Dr. Peter Danler
Finanzreferent